

war die Lehre von der Unsterblichkeit, die eine Rückkehr zu Brahman als Endziel hatte. Denn nicht allein daß der unreinen und unheiligen die schrecklichsten mit allen Graufen erregenden Farben erfunderischer Phantasie ausgemalten Strafen in dem nach dem heißen Sünden<sup>1)</sup> verlegten Reich des Jama warteten, trat noch die schreckliche Lehre hinzu, daß die Seele wiedergeboren werden müsse, um sich durch die höhern Stufen zu Brahman emporzuarbeiten, daß sie aber zur Strafe in niedern Stufen wiedergeboren werde<sup>2)</sup>: ein unendliches Schreckmittel für die ohne Hoffnung der Unsterblichkeit bang entgegensehenden Seelen, um so schrecklicher, als auch die Verwandten von der Strafe des Sünders bei gewissen Vergehen getroffen wurden<sup>3)</sup>. Über allen andern Pflichten des Menschen steht die vollste Fügsamkeit in die von der Priesterschaft allerdings nach gegebenen Verhältnissen gebildete, aber mit der willkürlichsten Selbstüberhebung festgesetzte und durch die Herleitung von Brahman starr und unveränderlich gemachte Ordnung, daneben die Enthaltung vom Unreinen, wofür wiederum die peinlichsten, fast unerfüllbaren Vorschriften gegeben sind, und endlich die Peinigung des Leibes als des unreinen Bestandtheils durch eine selbstmörderische Ueise und die Ertdödtung aller Gedanken und Gefühle in der Seele — die ja immer dem Unreinen verfallen können — bis zu einem völligen Aufgehn in Brahman, d. h. bis zum Hinstarren in das Leere<sup>4)</sup>. Den derartigen Büßungen aber wurde solche Kraft beigelegt, daß sie nicht allein die Wiedergeburten verhindern, sondern selbst über die Götter erheben könnten<sup>5)</sup>.

4. Die von den Brahmanen gestiftete, in den Gesetzen des Manu<sup>6)</sup> enthaltne Staats- und Lebensordnung ist das ausgebildete Kastensystem, in welches der natürlich entstandne Ständeunterschied umgeformt wurde. Aus den Arja wurden die drei obersten gebildet<sup>7)</sup>: a) Die Brahmana, die Priester, an die Beschäftigung mit der religiösen Kenntniß gewiesen und um der eingebil deten Heiligkeit willen an die peinlichsten Ceremonien, Waschungen und Büßungen gebunden, dafür aber auch mit ausgedehnten Vorrechten begabt, von Leibesstrafen und Besteuerung befreit<sup>8)</sup> und gegen jede Antastung durch die Androhungen der schrecklichsten Strafen geschützt. Freigebigkeit gegen sie ist die Pflicht aller. Während ihnen aber selbst die Enthalt samkeit und die Einsamkeit<sup>9)</sup> zur Ertdödtung des Unreinen zum höchsten Verdienst gerechnet wird, steht es ihnen frei die Beschäftigungen der beiden folgenden Kasten, wenn auch mit einigen ihre Heiligkeit hervorhebenden Einschränkungen zu betreiben<sup>10)</sup>. b) Die Kshatrija, die Krieger. Die Brahmanen nahmen, da sie ausschließlich das religiöse Gebiet sich waren wollten, die weltliche Herrschaft nicht an sich, sondern ließen die aus dem Kriegerstande bereits hervorgegangne despotische Monarchie<sup>11)</sup> bestehen, ja besetzten sie durch Anbetung des Königs, in dem ein großer Gott vorhanden sein sollte<sup>12)</sup>, und durch Vorschriften über die Organisation des Staats, indem sie sich jedoch die Beratung desselben vorbehielten. Dem Könige ist die grausame, ganz allein auf Abschreckung berechnete Strafge walt

1) Dem Indier erschien bei seinem Klima die Steigerung der Hitze schrecklicher, als der kalte Norden. — 2) D. 97—101, 117. Daher leitet sich das Mitleiden gegen die Thiere, in welchen ja eine zur Strafe wiedergeborene Menschenseele sein kann. — 3) D. 116. — 4) D. 125 f. — 5) D. I. Aufl. S. 158, wo mit Recht diese Heiligkeit der Brahmanen eine verrückte genannt ist, u. 201. — 6) Manu heißt der Sohn des Brahman. Die Vollendung des Buchs fällt wahrsch. in die Mitte des 7. Jahrh. v. C. D. 134 Anm. — 7) Dwidsha, d. h. die zweimal gebornen, weil die Aufnahme in die Kaste als eine neue Geburt betrachtet wurde. Abzeichen ist eine Schnur. D. 122. Ubrigens vgl. D. 75—84, 96. — 8) D. 119—149, 168. — 9) Die Walbeinziebler. — 10) D. 166. — 11) Die Könige Rajan (Kadscha). — 12) D. 136 ff.